



Jugendordnung

der Jugend der Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Hamm- Nordwest e.V.



§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Hamm - Nordwest e.V. bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten vertretenden und benannten Mitarbeitender*innen bilden die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Hamm - Nordwest e.V. (nachfolgend Ortsgruppenjugend genannt).

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Oberste gleichberechtigte Ziele der DLRG-Jugend sind:
 - a) Leben zu retten;
 - b) einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten;
 - c) die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten;
 - d) auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen;
 - e) die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren jeweiligen Lebenswelten.
- (2) Zur Erfüllung dieser Ziele
 - a) fördern wir durch kinder- und jugendspezifische Aktivitäten alle Maßnahmen, die Menschen davor bewahren, zu ertrinken;
 - b) beschäftigen wir uns mit allen Fragen der Wasserrettung;
 - c) wollen wir in unserer Arbeit und in der Arbeit des Gesamtverbandes Grundsätze und Arbeitsformen verwirklichen, die den Interessen, Bedürfnissen und dem Lebensgefühl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechen;
 - d) schaffen wir Voraussetzungen für selbst organisierte Freizeitgestaltung;
 - e) betreiben wir handlungsorientierte, präventive und kreative Jugendbildungsarbeit;



- f) geben wir Anregungen und machen Angebote im jugendpolitischen, ökologischen, gesundheitsfördernden, sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich;
 - g) motivieren und qualifizieren wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, ehrenamtliche Aufgaben und Verantwortung in der DLRG-Jugend zu übernehmen, und schaffen dafür die notwendigen Voraussetzungen;
 - h) verbessern wir die Bedingungen für ehrenamtliches Engagement und setzen uns für dessen gesellschaftliche Anerkennung ein;
 - i) sichern wir die kontinuierliche Weiterbildung von unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen;
 - j) fördern wir lokale Aktivitäten, regionale Kooperationen und überregionale Zusammenarbeit;
 - k) ist eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen der DLRG-Jugend und dem Stammverband unabdingbar;
 - l) gestalten wir ein Umfeld, in dem sich Frauen und Männer, Mädchen und Jungen unabhängig von existierenden Rollenzuschreibungen gleichberechtigt entsprechend ihren Bedürfnissen engagieren können;
 - m) respektieren wir gemeinsam vereinbarte (Verhaltens-) Regeln und individuelle Grenzen;
 - n) leben wir eine Kultur der friedlichen Verständigung;
- (3) Die Ortsgruppenjugend übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Verhältnis zum Gesamtverband und Selbständigkeit

- (1) Die Ortsgruppenjugend ist fester Bestandteil der DLRG Ortsgruppe Hamm - Nordwest e.V. gemäß §11 der Satzung der DLRG Ortsgruppe Hamm - Nordwest e.V. und an deren Satzung gebunden.
- (2) Die Ortsgruppenjugend arbeitet selbstständig, sie gestaltet ihr Gruppen- und Verbandsleben selbstständig. Dabei verfügt die Ortsgruppenjugend über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.



§ 4 Ordnungsvorschriften

- (1) In der Ortsgruppenjugend besitzen die Mitglieder im Alter von 12 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter*innen, das Recht zu wählen und abzustimmen.
- (2) Das Recht gewählt zu werden beginnt mit 16 Jahren. Beisitzer*innen können bereits mit 12 Jahren gewählt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, eine Stimmenbündelung ist unzulässig.
- (4) Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit finden Stichwahlen statt.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Ortsgruppenjugend sind:
 - a) der Ortsgruppen-Jugendtag (§ 6)
 - b) der Ortsgruppen-Jugendvorstand (§ 7)

§ 6 Ortsgruppen-Jugendtag

- (1) Der Ortsgruppen-Jugendtag ist das höchste Organ der Ortsgruppenjugend. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er definiert die Identität des Verbandes, stellt die strategische Ausrichtung der Ortsgruppenjugend sicher und bestimmt die strategischen Ziele und Aufgaben der Ortsgruppenjugend. Ihm obliegt die Finanzhoheit der Ortsgruppenjugend.
- (2) Der Ortsgruppen-Jugendtag findet alle drei Jahre auf Einladung der Jugendvorsitzenden statt.
- (3) Zum ordentlichen Ortsgruppen-Jugendtag, sowie zum außerordentlichen Ortsgruppen-Jugendtag werden die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppenjugend schriftlich mindestens eine Woche vorher eingeladen.
- (4) Ein außerordentlicher Ortsgruppen-Jugendtag ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Ortsgruppen-Jugendausschusses oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder des letzten Ortsgruppen-Jugendtages dies fordern.



- (5) Der Ortsgruppen-Jugendtag setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der Jugendgruppe gem. § 1 dieser Ordnung, sowie den stimmberechtigten Mitgliedern des Ortsgruppen-Jugendvorstandes gemäß § 7 (2).
- (6) Die Aufgaben des Ortsgruppen-Jugendtages sind insbesondere
 - a) die Entgegennahme der Arbeitsberichte der Ortsgruppen-Jugendvorstandsmitglieder,
 - b) die Entlastung des Ortsgruppen- Jugendvorstandes,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Ortsgruppen-Jugendvorstandes gemäß § 7 (2),
 - d) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - e) die Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag des DLRG Bezirks Hamm e.V.,
 - f) die Änderung der Jugendordnung,
 - g) die Beschlussfassung über Anträge an die Ortsgruppentagung,
 - h) die Auflösung der Jugendgruppe.

§ 7 Der Ortsgruppen-Jugendvorstand

- (1) Der Ortsgruppen-Jugendvorstand stellt die Wahrnehmung der Grundsatzaufgaben für die Jugendgruppe auf Ortsgruppenebene sicher. Er steuert und koordiniert die operativen Aufgaben.
- (2) Der Ortsgruppen-Jugendvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) zwei Jugendvorsitzenden, diese vertreten die Ortsgruppenjugend im Vorstand der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG und in den Gremien der DLRG auf Bezirksebene. Ihre Aufgabe ist es, die Jugendarbeit mit dem Ortsgruppenvorstand abzustimmen und die Ortsgruppenjugend nach außen zu vertreten.
 - b) einem*r Jugendsprecher*in Bockum-Hövel
 - c) einem*r Jugendsprecher*in Herringen
 - d) einem*r Schriftführer*in
 - e) den bis zu drei Beisitzer*innen,
- (3) Die Besetzung der Ortsgruppen-Jugendvorstandsmitglieder sollte möglichst geschlechtsparitatisch erfolgen und aus Mitgliedern beider Stützpunkte bestehen.



- (4) Die Mitglieder des Ortsgruppen-Jugendvorstandes gemäß (2)a)-(2)e) werden vom Ortsgruppen-Jugendtag für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges oder Amtsniederlegung. Beim Ausscheiden eines Ortsgruppen-Jugendvorstandsmitgliedes während der Amtszeit kann der Jugendvorstand das Amt bis zum nächsten Ortsgruppen-Jugendtag neu kommissarisch besetzen.
- (5) Der Ortsgruppen-Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse des Ortsgruppen-Jugendtages und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (6) Die Sitzungen des Ortsgruppen-Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Sie sind nicht öffentlich. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Ortsgruppen-Jugendvorstandes ist von den Jugendvorsitzenden eine Sitzung innerhalb von 2 Wochen einzuberufen. Zur Planung und Durchführung eindeutig begrenzter Aufgaben kann der Ortsgruppen-Jugendvorstand Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Ortsgruppen-Jugendvorstandes.
- (7) Die Jugendvorsitzenden gemäß (2)a) müssen von der ordentlichen Ortsgruppentagung bestätigt werden und werden damit stimmberechtigtes Mitglied des Ortsgruppenvorstandes.

§ 8 Ausführung der Jugendordnung

- (1) Der Ortsgruppen-Jugendtag erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Ausführung dieser Jugendordnung dienen.
- (2) Der Ortsgruppen-Jugendvorstand ist ermächtigt, im Rahmen dieser Jugendordnung eine Geschäftsordnung zu erarbeiten und diese auf dem nächstfolgenden Ortsgruppen-Jugendtag zur Beschlussfassung vorzulegen.



§ 9 Änderung der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur im ordentlichen Ortsgruppen-Jugendtag oder in einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Ortsgruppen-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einberufung zum Ortsgruppen-Jugendtag bekannt gegeben werden.
- (2) Bei sich aus dieser Ortsgruppen-Jugendordnung ergebenden Unklarheiten gelten die entsprechenden Bestimmungen der übergeordneten Gliederung im Jugendbereich und, soweit dort nicht verankert wurde, die Bestimmungen des Stammverbandes.
- (3) Redaktionelle Ordnungsänderungen, Ordnungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie Registergericht, Finanzamt oder übergeordnete Gliederung) sowie Ordnungsänderungen die von übergeordneten Gliederungen in der Musterjugendordnung empfohlen werden, können vom Ortsgruppen-Jugendvorstand in Abstimmung mit dem Ortsgruppenvorstand einstimmig beschlossen werden. Der Ortsgruppen-Jugendvorstand hat dem folgenden Ortsgruppen-Jugendtag über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.
- (4) Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Bezirksjugendausschusses des DLRG Bezirks Hamm e.V. und des Vorstands der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG.

§ 10 Auflösung der Jugendgruppe

- (1) Die Auflösung der Jugendgruppe kann nur in einem zu diesem Zweck mindestens 6 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppen-Jugendtag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung der Jugendgruppe fällt deren Vermögen der DLRG Ortsgruppe Hamm - Nordwest e.V. zu.



§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Jugendordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Ortsgruppen-Jugendtag am 04.12.2022 in Kraft.
- (2) Der Vorstand der Ortsgruppe gab auf seiner Vorstandssitzung am 27.10.2022 seine Zustimmung zu dieser Jugendordnung.
- (3) Der Bezirksjugendausschuss des DLRG Bezirks Hamm e.V. gab auf seiner Ratssitzung am 30.11.2022 seine Zustimmung zu dieser Jugendordnung.